

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**
– Drucksache 20/8726 –

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Albrecht Glaser, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 20/8737 –

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung parteinaher Stiftungen

A. Problem

Politische Stiftungen leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und zur demokratischen Bildungsarbeit im In- und Ausland. Sie stärken demokratische Strukturen und stützen unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Sofern die Tätigkeit der politischen Stiftungen durch Bundesmittel weiterhin gefördert werden soll, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – eine gesonderte gesetzliche Grundlage für die Finanzierung politischer Stiftungen zwingend erforderlich.

Diese Rechtsgrundlage soll nun durch ein Stiftungsfinanzierungsgesetz geschaffen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Um die gesellschaftspolitische Arbeit und die demokratische Bildungsarbeit der politischen Stiftungen in verfassungskonformer Weise weiter zu fördern, soll ein gesondertes Gesetz die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung und die Maßstäbe für die Höhe der jeweiligen Zuwendung an die politischen Stiftungen in abstrakt-genereller Weise regeln. Die konkrete Höhe der jährlichen Förderung ergibt sich anhand dieser Vorgaben aus der zugehörigen Mittelfestsetzung durch das jeweilige Haushaltsgesetz.

Die Grundzüge des Verfahrens sind im Wesentlichen an das bisherige bewährte Verfahren angelehnt. Der Haushaltsgesetzgeber bestimmt durch das Haushaltsgesetz die Gesamthöhe der Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei der Zuordnung bestimmter Beträge zu einzelnen politischen Stiftungen in den Erläuterungen zum jeweiligen Haushaltsgesetz hat der Haushaltsgesetzgeber den Verteilungsschlüssel nach § 3 Absatz 3 zu berücksichtigen, soweit nicht nach diesem Gesetz ausnahmsweise eine abweichende Zuordnung zugelassen ist.

Die politischen Stiftungen können auf dieser Grundlage bei den Ressorts, die für die jeweilige Titelbewirtschaftung zuständig sind (§ 7 Absatz 1), die Fördermittel beantragen. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Förderung fragt das jeweilige zuständige Ressort beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (§ 7 Absatz 2) an, ob die Fördervoraussetzungen nach § 2 vorliegen. Hintergrund ist, dass alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung stehen, ob eine politische Stiftung auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht und aktiv für diese eintritt, bei einer zentralen Stelle gebündelt werden sollen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Liegen die Fördervoraussetzungen nach diesem Gesetz sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und spezifischen Fördervoraussetzungen vor, wird der Antrag vom titelbewirtschaftenden Ressort positiv beschieden und werden die Fördermittel ausgezahlt.

Dies dient insbesondere der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Förderung der politischen Stiftung durch den Bund.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Der neugefasste § 5 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stellt klar, dass für Rücknahme und Widerruf die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten;
- der neugefasste § 5 Absatz 2 VwVfG trifft die Regelung, dass in Fällen der teilweisen Rücknahme oder des teilweisen Widerrufs, weil einzelne Maßnahmen einer politischen Stiftung die Anforderungen an die Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 4 oder 5 VwVfG nicht erfüllen, darüber hinaus eine Minderung der künftigen Förderung um den widerrufenen oder zurückgenommenen Betrag vorzunehmen ist;
- der neueingefügte § 8 VwVfG stellt klar, dass die obersten Bundesbehörden oder nachgeordneten Bundesoberbehörden, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt werden, die notwendigen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten dürfen;

- in § 7 Absatz 2 VwVfG wird eine Einfügung zur Klarstellung vorgenommen, dass die zentrale Stelle innerhalb des Verwaltungsverfahrens der Ressorts tätig wird;
- im Übrigen handelt es sich um redaktionelle oder um Folgeänderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8726 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8737 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme der Vorlage zu Buchstabe b und Ablehnung der Vorlage zu Buchstabe a.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen in den jeweiligen Einzelplänen vollständig und auf der Grundlage des geltenden Finanzplans dauerhaft gegenfinanziert werden. Dies gilt ebenfalls, sofern der unter Abschnitt E.3 genannte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam werden sollte.

Zu Buchstabe b

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstaben a und b

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstaben a und b

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 308 000 Euro. Der Aufwand entfällt dabei vollständig auf den Bund.

Zu Buchstabe b

Keiner.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8726 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes; Minderung

(1) Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über Zuwendungen auf Grund eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 richten sich nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Wird ein Bescheid über Zuwendungen auf Grund eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 teilweise nach Absatz 1 zurückgenommen oder widerrufen, weil einzelne Maßnahmen einer politischen Stiftung die Anforderungen an die Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 4 oder 5 nicht erfüllen, dieser Umstand jedoch nicht zur Feststellung einer Beendigung der Förderung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 führt, ist für das auf die Bestandskraft des Bescheides nach Satz 1 folgende Haushaltsjahr zudem die Förderung der betroffenen politischen Stiftung um die Höhe des widerrufenen oder zurückgenommenen Betrags zu mindern. Die Höhe der Förderung anderer politischer Stiftungen bleibt unberührt.“

2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Aufhebung nach § 5 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „für Rücknahme und Widerruf sowie für eine Minderung nach § 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ist für die Feststellung des Vorliegens der Anerkennung nach § 1 Absatz 1, für die Feststellungen nach § 2 Absatz 1 und für die Feststellungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig.“
4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die nach § 7 Absatz 1 zuständigen obersten Bundesbehörden oder nachgeordneten Bundesoberbehörden sowie die nach § 7 Absatz 2 zuständige Behörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung nach Satz 1 erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten der

in Satz 1 genannten Stellen sowie Erkundigungen durch die in § 7 Absatz 2 genannte Stelle bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8737 abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2023

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Ansgar Heveling, Marc Henrichmann, Dr. Konstantin von Notz, Stephan Thomae, Albrecht Glaser und Clara Büniger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8726** wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8737** wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8726 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8726 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8726 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 59. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8726 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 45. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8726 in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8737 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 52. Sitzung am 11. Oktober 2023 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8726 durchzuführen und hat diese in seiner 53. Sitzung am 16. Oktober 2023 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich elf Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 53. Sitzung (Protokoll 20/53) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8726 in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(4)328, der zuvor mit gleichem Stimmresultat angenommen wurde.

Der Änderungsantrag des fraktionslosen Abgeordneten Stefan Seidler auf Ausschussdrucksache 20(4)329 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8726 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Voraussetzungen der Förderung

(2) Abgeordnete der einer politischen Stiftung jeweils nahestehenden Partei sind in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag eingezogen. Wurde eine politische Stiftung bereits über mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Deutschen Bundestag vertreten ist. Das Erfordernis der Fraktionsstärke gilt nicht für Abgeordnete der Parteien nationaler Minderheiten.“

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen

(4) Absatz 3 gilt für Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit mit der Maßgabe, dass alle förderberechtigten Stiftungen je 1 Prozent des Gesamtbetrages als Sockelförderung erhalten. Die politischen Stiftungen, die den nationalen Minderheiten nahestehen, erhalten keine Sockelförderung, wenn die Sockelförderung die Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit übersteigen würde.“

Begründung

Zu Nummer 1

In Absatz 2 werden die politischen Besonderheiten der Parteien der nationalen Minderheiten durch eine Ergänzung berücksichtigt. Politische Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, leisten einen eigenen wichtigen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Arbeit und demokratischen Bildungsarbeit, der von großer Bedeutung für unsere plurale Demokratie ist. Im Rahmen der Förderung einer pluralen Demokratie sowie zum Schutz der nationalen Minderheiten hat der Gesetzgeber die Parteien der nationalen Minderheiten bereits von der Fünf-Prozent-Hürde befreit (§ 20 Absatz 2 Satz 3, § 27 Absatz 1 Satz 4 BWahlG). Dadurch wird sichergestellt, dass die nationalen Minderheiten gleichberechtigt zur Mehrheitsgesellschaft politisch repräsentiert sind und an

unserer pluralen Demokratie partizipieren können. Zudem hat sich die Bundesrepublik Deutschland auch international verpflichtet, nationale Minderheiten zu schützen und zu fördern. Deshalb ist es folgerichtig, dass auch die politischen Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, in den Fördervoraussetzungen des StiftFinG berücksichtigt werden. Absatz 2 sieht deshalb eine Ausnahme für das Erfordernis der Fraktionsstärke für Abgeordnete der Parteien der nationalen Minderheiten vor, da die Parteien der nationalen Minderheiten nicht in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag einziehen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 2. In Absatz 4 werden politische Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, von der vorgesehenen Sockelförderung ausgenommen, wenn die Sockelförderung die gewährten Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit übersteigen würde. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Förderung der politischen Stiftungen, die den Parteien der nationalen Minderheiten nahestehen, den Wahlergebnissen folgt, die die nahestehenden Parteien der nationalen Minderheiten bei den Bundestagswahlen erreicht haben (§ 3 Absatz 3).

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8737 in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/8726 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(4)328 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Eine spezielle Regelung zu Widerruf und Rücknahme ist nicht erforderlich, da die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits hinreichende Regelungen treffen. Absatz 1 verweist daher klarstellend auf die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In den Fällen, in denen die Fördervoraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 nicht vollständig erfüllt werden, wird regelmäßig bei der Ermessensprüfung im Rahmen der §§ 48, 49 VwVfG eine Ermessensreduktion auf Null vorliegen.

In Absatz 2 soll der Kerngedanke des vorherigen § 5 Absatz 2 Satz 3 erhalten bleiben. Es werden Fallkonstellationen geregelt, in denen eine politische Stiftung eine Maßnahme durchgeführt hat, die nicht den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 entspricht, die aber für sich genommen nicht rechtfertigt, dass die Förderung der politischen Stiftung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 vollständig beendet wird. Würde beispielsweise bekannt, dass im Rahmen eines Seminars für politische Bildung einer politischen Stiftung eine Person für einen Vortrag eingeladen wurde, dessen Inhalt teilweise mit der freiheitlichen demokratische Grundordnung nicht vereinbar waren, werden darüber hinaus aber keine weiteren ähnlich gelagerte Anhaltspunkte bekannt, dürfte die vollständige Beendigung der Förderung der politischen Stiftung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 unverhältnismäßig sein. Gleichwohl dürfte einer Missachtung von Fördervoraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 grundsätzlich eine andere Qualität innewohnen als bei einer sonstigen zweckfremden Verwendung von Zuwendungsmitteln. Daher hat die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde in dem Fall zusätzlich zur teilweisen Rücknahme oder zum teilweisen Widerruf eine Minderung in der künftigen Förderung vorzunehmen. Der Umfang der Minderung bestimmt sich dabei nach der Höhe des widerrufenen oder zurückgenommenen Betrags. Unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes ist die Minderung für die künftige nach § 3 Absatz 3 errechnete Förderung in dem Haushaltsjahr vorzunehmen, welches auf die Bestandskraft des Widerrufs- oder Rücknahmebescheides folgt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung soll noch klarer herausgestellt werden, dass Feststellungen der nach diesem Absatz zuständigen Behörde inzident im Rahmen der Antragsverfahrens nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Bei diesen Feststellungen handelt es sich somit nicht um einen eigenständigen Verwaltungsakt, sondern um eine Zwischenentscheidung. Im Außenverhältnis ist allein die für die jeweilige Förderung zuständige Behörde für die Antragsbearbeitung zuständig. Derartige mehrstufige Verwaltungsakte, wie sie ein Bescheid eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 darstellt, sind in Verwaltungsverfahren bereits bekannt und bewährt (vgl. HK-VerwR/Kyrill-Alexander Schwarz, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 35 Rn. 37).

Zu Nummer 4

Durch den neuen § 8 werden spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Verarbeitungsvorschriften eingefügt.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass sowohl die antragsbearbeitenden obersten Bundesbehörden, die von ihnen beauftragten nachgeordneten Bundesbehörden (§ 7 Absatz 1) sowie die für die Feststellung der Vereinbarkeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuständigen Stelle (§ 7 Absatz 2) personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass die jeweils zuständigen Ressorts oder die nachgeordneten Bundesbehörden und die nach § 7 Absatz 2 zuständige Behörde sich insbesondere auch gegenseitig nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten übermitteln dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein antragsbearbeitendes Ressort Informationen im Rahmen seiner Förderpraxis erhält, die für eine die Aufgabewahrnehmung der nach § 7 Absatz 2 zuständigen Stelle – beispielweise eine Feststellung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 – relevant sind. Ferner wird klargestellt, dass die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der politischen Stiftung insgesamt oder bezüglich mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Erkundigungen einholen darf, ob Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Hinsichtlich etwaiger Rückmeldungen sind die jeweiligen Fachvorschriften der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einschlägig, für das Bundesamt für Verfassungsschutz etwa § 19 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG. Dies kann insbesondere hinsichtlich der Feststellung erforderlich sein, ob die Tätigkeit einer politischen Stiftung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren ist. Satz 3 stellt klar, dass die zuständige Stelle erhobene Daten allein zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes verarbeiten darf.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist. Betroffene Kategorien können insbesondere politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sein. Dies ist im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich und steht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, da nur die Verarbeitung auch solcher personenbezogener Daten etwa die Bewertung ermöglicht, ob eine politische Stiftung aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Dies gilt einerseits für die jeweils zuständigen Ressorts nach § 7 Absatz 1. Diese bekommen über ihre konkrete Förderpraxis regelmäßig detaillierte Einblicke in die Tätigkeiten der politischen Stiftungen. Sollten sie dabei Erkenntnisse erlangen, die für die Feststellungen der nach § 7 Absatz 2 zuständigen Behörde von Relevanz sind, ist es erforderlich, dass sie in diesem Fall entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten darf, da sie andernfalls die Antragsbearbeitung nicht durchführen könnten. Dies gilt auch für die nach § 7 Absatz 2 zuständige Stelle, die für die ihr zugewiesenen Aufgaben entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten müssen. Satz 2 regelt, dass die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen hat und verweist insoweit auf den entsprechend anzuwendenden § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 8.

2. Die **Fraktion der SPD** erklärt, dass die Initiatoren mit dem Stiftungsfinanzierungsgesetz eine gesonderte gesetzliche Grundlage für die Finanzierung politischer Stiftungen schaffen und so die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen. Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 22. Februar 2023, dass zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bestimmte Stiftungen keine Förderung durch den Bund erhalten, sei richtig, weil man Verfassungsfeinden keine Steuermittel zur Verfügung stellen wolle. Mit dem Änderungsantrag habe man sich auf einige wenige Änderungen einigen können. Dem Änderungsantrag des Abgeordneten Stefan Seidler könne nicht entsprochen werden. Die Tätigkeit des Südschleswigischen Wählerverbands und dessen Stiftung schätze man sehr. Aber die Fördervoraussetzung eines dreimaligen Überschreitens der Fünfprozenthürde bei den Bundestagswahlen, um zu einer bundesweit politischen Grundströmung zu repräsentieren – ein Erfordernis das auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung anerkenne – lasse keine Ausnahme für eine so kleine Stiftung zu. Das Land Schleswig-Holstein wäre rechtlich und tatsächlich zur Förderung in der Lage. Selbstverständlich sei die Förderung der dänischen Minderheit wichtig und über die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien würden lokale Einrichtungen in erheblichem Umfang gefördert. Zum Verwaltungsverfahren habe man eine Klarstellung vorgenommen. Insoweit bleibe es bei der bewährten Praxis, dass die politischen Stiftungen einen Antrag jeweils bei dem Ressort stellen, welches für die konkrete Förderung zuständig sei, also beispielsweise beim Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Globalzuschüsse oder beim Bundesministerium für Bildung und Forschung für die Inlandsbegabtenförderung. Innerhalb der Bearbeitung werde das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüfen, ob gesetzliche Versagungsgründe vorliegen. Abschließend werde das jeweils zuständige Ministerium entscheiden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, dem Gesetzentwurf in der geänderten Form zuzustimmen. Die öffentliche Anhörung habe deutlich gemacht, dass das Ausgangsgerüst verfassungsfest sei. Notwendige Korrekturen seien im Änderungsantrag formuliert worden. Über die Zeiträume, wie viele Wahlperioden eine einer Stiftung nahestehende Partei im Bundestag vertreten sein soll, habe man sehr intensiv diskutiert. Mit den drei Wahlperioden habe man eine Lösung gewählt, die man kritisch sehen könne, die aber letztendendes tragfähig sei. Die Förderung an das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung zu knüpfen, sei eine gelungene Formulierung. Sie werde auch in Anbetracht des gegenwärtigen Antisemitismus auf deutschen Straßen für Diskussion sorgen. Es könne durchaus kritisch gesehen werden, dass sich in der Anhörung Vertreter politischer Stiftungen eingebracht hätten. Allerdings hätten sich in der Anhörung renommierte Verfassungsjuristen, die nicht parteipolitisch seien, sehr klar geäußert. Von Verfassungsrechtlichen Skandalen könne daher nicht die Rede sein. Der Änderungsantrag regle mit Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz auch die Frage, wann gewährte Zahlungen zu widerrufen und zurückzunehmen zu seien. Im Gesetzentwurf der AfD finde sich dazu recht wenig. In ihrem Entwurf wolle sie ein zu gründendes Stiftungsregister als Hebel benutzen und nur ein Parteienverbot oder wiederholte und schwere Verstöße sollten danach zählen, sofern sie gerichtlich festgestellt seien. Dabei entstehe der Widerspruch, dass in dem Entwurf die Versagung und der Widerruf gerichtlich festgestellt sein müssen, bei der Beendigung der Rechtstellung von gerichtlicher Feststellung hingegen keine Rede sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, dass die Verteilung der Mittel für die Stiftungsarbeit, in deren Zentrum die Stärkung der Demokratie und des demokratischen Gemeinwesens stehe, gesetzlich geregelt gehöre. Vor diesem Hintergrund sei es selbstverständlich, dass Gelder, die zu diesem Zweck verteilt würden, nicht zu dessen Gegenteil missbraucht werden dürften. Ausdrücklicher Dank gelte auch den Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. für die konstruktiven Gespräche. Gerade angesichts der Phänomene, die in vielen Demokratien westlichen Typs zu sehen seien, sei die Diskussion, wie man demokratische und rechtsstaatliche Strukturen stärkt und solche, die diese zersetzen wollen, schwächt, ein gutes Zeichen. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung finde sich im Grundgesetz an verschiedenen Stellen. Das Bundesverfassungsgericht habe zum Begriffsverständnis insbesondere in Artikel 21 des Grundgesetzes ausführlich im Urteil im Verbotsverfahren gegen die NPD (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13) ausgeführt, dass der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung jene zentralen Grundprinzipien umfasse, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich seien. Ihren Ausgangspunkt finde sie in der Würde des Menschen, welche in Artikel 1 Abs. 1 GG verbürgt sei. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Förderung politischer Stiftungen die Möglichkeit eines rechtfertigungsbedürftigen Eingriffs in die Chancengleichheit der politischen Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG erkenne (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19, Rn. 176), habe somit auch im Rahmen dieses Gesetzes der Begriff der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung im Sinne der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts im Verbotsverfahren gegen die NPD Berücksichtigung zu finden. Zusammen mit dem Merkmal der Völkerverständigung sei diese Rechtsprechung eine sehr gute „Benchmark“ in Hinblick auf die Frage, was mit öffentlichen Geldern gefördert werden solle.

Die **Fraktion der FDP** ergänzt, dass zu den inhaltlichen Anforderungen für die Stiftungsförderung der zeitlicher Aspekt hinzukomme, dass die Bezugspartei einer Stiftung mindestens zweimal in den Bundestag wiedergewählt sein und diesem somit insgesamt für drei Wahlperioden angehören müsse. Dieser Zeitraum sei trotz Kritik angemessen und entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, denn gefördert würden nur solche Stiftungen, bei denen die durch sie repräsentierte politische Grundströmung dauerhaft ins Gewicht falle. Die Dauerhaftigkeit dürfe politisch ausgefüllt werden, denn gerade eine Präsenz im Parlament über lediglich zwei Wahlperioden dürfe diese Voraussetzung noch nicht erfüllen. Mit Blick auf die zunehmende Volatilität des politischen Systems sei sie auch kein zuverlässiger Indikator dafür, dass eine politische Grundströmung dauerhaft ins Gewicht fallen werde. Eine einmalige Wiederwahl in zwei Wahlperioden bedeute unter Umständen nur eine Erheblichkeit der Partei in diesen fünf Jahren. Dies sei nur ein halbes Jahrzehnt, was einen sehr kurzen Zeitraum darstelle, während zwei Wiederwahlen in drei Wahlperioden mindestens achte Jahre Partizipation bedeute, was ein angemessener Zeitraum sei, um von Dauerhaftigkeit zu sprechen. Dieser Bestimmung stehe auf einem sicheren verfassungsmäßigen Fundament.

Die **Fraktion der AfD** konstatiert einen 56-jährigen Verfassungsbruch im Bereich der Stiftungsfinanzierung, der sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf fortsetze. Im Jahr 1966 habe das Bundesverfassungsgericht die damalige Parteienfinanzierung für verfassungswidrig erklärt. Als Reaktion hierauf hätten Parteienvertreter vereinbart, externe Organisationen außerhalb von Parteien zu bilden, die parteinah, jedoch rechtlich und tatsächlich parteiunabhängig politische Bildungsarbeit, wissenschaftliche Forschung und Begabtenförderung betreiben sollten. Dieser Spagat zwischen parteinah und unabhängig gestalte sich bis heute schwierig. Außer bei der Stiftung der FDP sei bei den Stiftungen die Rechtsform des Vereins gewählt worden, die man gleichwohl allesamt als Stiftung bezeichnet habe, was eine Irreführung der Öffentlichkeit darstelle und vereinsrechtlich unzulässig sei. Das Magazin „Der Spiegel“ habe dies in seinem Beitrag „Die gesetzlosen Fünf“ thematisiert. Habe der staatliche Zuschuss 1967 noch bei 9 Millionen DM gelegen, sei es 1992 bereits 209 Millionen DM gewesen und bis zum Jahr 2021 sei es zu einem Aufwuchs auf umgerechnet jährlich 1,5 Milliarden DM gekommen. 1992 habe das Bundesverfassungsgericht die 1988 beschlossene Parteienfinanzierung ebenfalls für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin habe Bundespräsident Weizsäcker eine hochkarätig besetzte Kommission mit dem Auftrag, den Komplex der Finanzierung von Parteien, Fraktionen und Stiftungen zu prüfen, eingesetzt. Diese Kommission sei zum Ergebnis gekommen, dass nach der Wesentlichkeitstheorie in der Wissenschaft nahezu unstrittig sei, dass das Demokratieprinzip für alle drei Bereiche eine leistungsgesetzliche Regelung verlange. Diese Feststellung sei nunmehr 30 Jahre her. Im Jahr 2018 habe die AfD einen Gesetzentwurf zur Parteienfinanzierung, angelehnt an wissenschaftliche Modelle, vorgelegt, der von allen anderen Fraktionen mit der Begründung, eines Gesetzes bedürfe es nicht, abgelehnt worden sei. Im Februar 2023 sei den Klägern vor dem Bundesverfassungsgericht die Feststellung gelungen, dass Eingriffe in die Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz einer gesetzlichen Regelung bedürften. Dieser Notwendigkeit werde durch ein Haushaltsgesetz nicht genügt. Der vorgelegte Gesetzentwurf genüge nicht den Vorgaben des verfassungsgerichtlichen Urteils. Dies hätten auch zwei Sachverständige in der öffentlichen Anhörung klar zum Ausdruck gebracht.

Die **Fraktion DIE LINKE** bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs. Hierbei seien einige Punkte zwar kontrovers, jedoch im Ergebnis fruchtbar diskutiert worden. Das Bundesverfassungsgericht habe klar zum Ausdruck gebracht, aufgrund der Chancengleichheit der Parteien bedürfe es zur Regelung dieser Materie eines Parlamentsgesetzes. Dieses komme nun aus einer breiten Mitte des Deutschen Bundestages, was man begrüße. Es sei ganz klar, dass es sich hier nicht um ein „Lex AfD“, sondern um ein abstrakt-generelles Gesetz handle. Die Kriterien seien vielseitig diskutiert worden. Bezüglich der Länge der Legislaturperioden könne man sich den Ausführungen anschließen, die eine politische Grundströmung von einer gewissen Dauer einforderten. Daher sei die gefundene Lösung zustimmungsfähig und rechtlich haltbar. Das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe eine Konkretisierung des Begriffs der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufgegeben, weshalb man es begrüße, dass hierzu in der Gesetzesbegründung weiter ausgeführt werde, wenngleich man sich hier noch weitergehende Darlegungen gewünscht hätte, da etwa weiterhin Bezug auf die nicht ausreichend konkreten Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes genommen werde. Weiter kritisch sei, dass das BMI weiter nach § 7 Absatz 2 über die Verfassungstreue der Stiftungen entscheiden

solle. Hier wünsche man sich eine unabhängige Stelle als Prüfinstanz. Gleichwohl stimme man dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu, auch um konstruktiv dem klaren Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung gerecht zu werden.

Der **Abgeordnete Stefan Seidler** erklärt, Ziel des Gesetzes sei die Stärkung der Demokratie und rechtsstaatlicher Strukturen. Daher sei bedauerlich, dass offenbar nach Ansicht der anderen Fraktionen nicht dazu gehöre, die politischen Stiftungen der nationalen Minderheiten zu stärken. Die politische Stiftung des SSW gebe es bereits seit 1991. Der Argumentation der Initiatoren des Gesetzentwurfs, nationale Minderheiten gehörten nicht zu den dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen und könnten daher nicht gefördert werden, wolle er entgegentreten. Von „Grundströmung“ sei im Gesetzentwurf keine Rede. Zentral für die Förderung sei der Einzug einer Partei ins Parlament. Der Begriff der Grundströmung sei vom Bundesverfassungsgericht zwar geprägt, jedoch nicht ausgestaltet worden. Das Gericht setze politische Grundströmungen nicht mit Parteien gleich und räume ein, dass sich nicht alle Grundströmungen entlang von Parteien einordnen ließen. Wichtig sei insbesondere, dass es das Bundesverfassungsgericht für plausibel erachte, dass hinsichtlich der Existenzbedingungen einer dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmung auf das Wahlergebnis abzustellen sei. Insofern Parteien der nationalen Minderheiten wiederholt und damit dauerhaft im Deutschen Bundestag vertreten seien, gehörten diese durchaus zu den Grundströmungen. Auch durch die Ausnahme im Bundeswahlgesetz unterstreiche der Gesetzgeber die besondere Rolle der nationalen Minderheiten und habe sie somit zur Grundströmung gemacht. Der Argumentation, dass es bereits Förderungen für die nationalen Minderheiten, etwa aus dem BMI und über die BKM, gebe, müsse man entgegenhalten, dass diese Mittel für die kulturelle Arbeit der nationalen Minderheiten eingesetzt würden und nicht für die Förderung der politischen Bildung, die Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sei. Trotz der konstruktiven Gespräche im Rahmen der parlamentarischen Beratung sei bedauerlich, dass dem Vorbringen und dem Änderungsantrag nicht nachgekommen werde.

Berlin, den 8. November 2023

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Albrecht Glaser
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

